

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	24.08.2015	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Wiederwahl der Kreisdirektorin und Zustimmung zur beantragten Altersteilzeit
-------------------------	---

Wahl-/Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag wählt Frau Annerose Heinze für die Dauer von acht Jahren (Beginn der neuen Wahlzeit am 01.10.2015) erneut zur Kreisdirektorin.
2. Der Kreistag stimmt der beantragten Altersteilzeit zu.

Vorbemerkungen:

Frau Heinze wurde mit Wirkung vom 01.10.2007 für die Dauer von acht Jahren zur Kreisdirektorin gewählt. Die erste Wahlzeit endet am 30.09.2015. Es ist vorgesehen, Frau Heinze mit Wirkung vom 01.10.2015 erneut zur Kreisdirektorin zu ernennen.

Die Wiederwahl erfolgt durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren. Gemäß § 120 Abs. 3 S. 2 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) i. V. m. § 31 Abs. 1 LBG treten jedoch auch die kommunalen Wahlbeamten (für Bürgermeister und Landräte gelten besondere Vorschriften) mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Dies ist im Falle von Frau Heinze der 30.06.2020 (65. Lebensjahr zzgl. 8 Monate). Die Amtszeit endet somit kraft Gesetz zum 30.06.2020. Ungeachtet dieser Umstände erfolgt eine mögliche Wiederwahl für die volle Amtszeit von acht Jahren.

Frau Heinze hat im Falle der Wiederwahl mit Beginn der neuen Wahlzeit Altersteilzeit in Form des Blockmodells bis zum Beginn des Ruhestands beantragt. Die Gesamtdauer der Altersteilzeit würde vier Jahre und neun Monate betragen. Die Freistellungsphase der Altersteilzeit würde mit Wirkung vom 15.02.2018 beginnen.

Erläuterungen:**a) Ausschreibung/Wiederwahl**

Laut § 13 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in Verbindung mit § 47 Abs. 2 KrO NRW wird die/der allgemeine Vertreterin/Vertreter des Landrates für die Dauer von acht Jahren durch den Kreistag gewählt.

Gemäß § 47 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 71 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) darf eine Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Beendigung der Wahlzeit erfolgen; bei Wiederwahl kann von der Ausschreibung der Stelle der/des Kreisdirektorin/Kreisdirektors abgesehen werden.

Die Wiederwahl muss gemäß § 47 Abs. 2 KrO i. V. m. § 71 Abs. 5 GO NRW angenommen werden, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgt. Diese Frist ist nicht mehr gegeben. Die Kreisdirektorin hat aber ihre Bereitschaft zur Annahme der Wiederwahl erklärt.

b) Personaldebatte

Eine Personaldebatte, in der schutzwürdige persönliche Belange erörtert oder angesprochen werden, hat ggf. nichtöffentlich zu erfolgen.

c) Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren zu Punkt 1 des Beschlussvorschlages richtet sich nach § 35 Absatz 2 KrO NRW. Hiernach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Das Abstimmungsverfahren zu Pkt.2 des Beschlussvorschlages richtet sich nach § 35 Abs. 1 KrO NRW. Demnach werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.

Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Eine entsprechende Regelung enthält die Geschäftsordnung des Kreistags auch für namentliche Abstimmungen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

Zur Sitzung des Kreistages am 24.08.2015.

(Landrat)